

## **Anlage 2 – Einzelheiten zu Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an den HAUSARZT**

### **I. Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie (§ 73b Abs. 2 Nr. 1 SGB V)**

Der Hausärzterverband legt Struktur und Inhalt der Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie fest, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 des HzV-Vertrages erforderlich sind. Es wird angestrebt, die Minimodule des Instituts für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzterverband (IhF) e. V. ("IhF") zur Grundlage für die Qualitätszirkelarbeit zu machen. Die Moderatoren, die Qualitätszirkel leiten, müssen durch eine spezielle Schulung für die Fortbildung in der HzV besonders qualifiziert sein. Der Hausärzterverband ist berechtigt, das IhF mit der Schulung von Moderatoren von Qualitätszirkeln zu beauftragen. Der Hausärzterverband unterstützt den HAUSARZT beim Anschluss von bestehenden oder beim Zusammenschluss von neuen Qualitätszirkeln in seiner Region. Je Kalenderjahr muss der Hausarzt mindestens an vier Qualitätszirkelsitzungen teilnehmen und bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme je vollendetem Quartal einen Qualitätszirkel besuchen.

### **II. Behandlung nach den für die hausärztliche Versorgung entwickelten evidenzbasierten praxiserprobten Leitlinien (§ 73b Abs. 2 Nr. 2 SGB V)**

Der Hausärzterverband wählt für die hausärztliche Versorgung entwickelte evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien aus, nach denen die Behandlung in der HzV zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 des HzV-Vertrages erfolgt. Die Liste der Behandlungsleitlinien bzw. Behandlungspfade wird auf der Internetseite des Deutschen Hausärzterverbandes im Bereich Fortbildungen unter IhF in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. Die Liste der Behandlungsleitlinien bzw. Behandlungspfade wird fortlaufend weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer Anpassung dieser Liste schon jetzt zu. Der Hausärzterverband wird den HAUSARZT jeweils über eine Anpassung der Liste informieren.

### **III. Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95d SGB V (§ 73b Abs. 2 Nr. 3 SGB V)**

Pro Kalenderjahr hat der Hausarzt mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der strukturierten hausärztlichen Fortbildung ("ShF") zu besuchen. Weitere Informationen zur ShF erhält der HAUSARZT unter [www.hausaerzterverband.de](http://www.hausaerzterverband.de). Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme hat er je Kalenderhalbjahr eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.

Der Hausärzterverband legt gemeinsam mit dem IhF gemäß den Kriterien der IhF-Charta insbesondere zur Hausarztzentrierung, Produktneutralität und Evidenzbasierung auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrierte Fortbildungsinhalte i. S. von § 73b Abs. 2 Nr. 3 SGB V fest, insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächstherapie, psychosomatischen Grundversorgung, Palliativmedizin, Allgemeinen Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie.

Die nach § 3 HzV-Vertrag vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel vom IhF zertifiziert bzw. organisiert. Ausnahmen, z. B. für Veranstaltungen der Hochschule oder der Ärztekammer sind möglich, sofern sie den Kriterien der ShF entsprechen.

Der Hausärzterverband ist berechtigt, das IhF mit der Organisation der Fortbildungsveranstaltungen bzw. der organisatorischen Unterstützung zu beauftragen.

### **IV. Einführung eines Qualitätsmanagementsystems (§ 73b Abs. 2 Nr. 4 SGB V)**

Gemäß § 3 HzV-Vertrag ist der HAUSARZT zur Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen indikatorengestütz-

ten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagementsystems i. S. des § 73b Abs. 2 Nr. 4 verpflichtet. Derzeit in der Praxis von HAUSÄRZTEN vorhandene Qualitätsmanagementsysteme genießen Bestandsschutz und erfüllen somit die Voraussetzung des § 3 HzV-Vertrag. Für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems nach Satz 1 gilt der Zeitrahmen des § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweiligen Fassung (derzeitiger Stand: 17.04.2014) entsprechend.

## **V. Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen**

Der Hausarzt ist verpflichtet, aktiv an den hausärztlich relevanten strukturierten Behandlungsprogrammen der Krankenkasse bei chronischen Krankheiten nach § 137f SGB V teilzunehmen.

Hausärztlich relevante DMP im Sinne dieses HzV-Vertrages sind:

- DMP Asthma
- DMP COPD
- DMP Diabetes mellitus Typ 2
- DMP KHK.

Aktive Teilnahme des HAUSARZTES bedeutet Information, Motivation zur Teilnahme und Einschreibung. Aktive Teilnahme bedeutet, regelmäßig als koordinierender Arzt, in dem jeweiligen DMP mindestens je einen Versicherten der AOK PLUS zu betreuen bzw. die kontinuierliche Verlaufskontrolle sicherzustellen.

Bei Ärzten, die diese Versichertenzahlen in den DMP nicht erreichen, gilt eine Abhilfe- und Übergangsfrist von 2 Quartalen.

Kinder- und Jugendärzte sind von der Verpflichtung zur Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen befreit.